

sah er ihre Stabilität und Dynamik. Er kennzeichnete sie als „ein höheres, demokratisches Prinzip“ der Verfassung, dessen „zentrale Frage ... die Sicherung der friedlichen und demokratischen Entwicklung“ ist und das „erst einen Sinn (erhält), wenn die materiellen Bedingungen dafür geschaffen werden“²⁴. Für Walter Ulbricht ist daher die Verwirklichung der Volkssouveränität kein abstraktes Verfassungsprinzip, sondern von der Gestaltung der politisch-staatlichen Machtverhältnisse und der Produktionsweise der Gesellschaft bestimmt. Als Kampf der Volksmassen um die „Aufrichtung eines antifaschistischen, demokratischen Regimes, einer parlamentarisch-demokratischen Republik mit allen demokratischen Rechten und Freiheiten für das Volk“^{24 25}, als Einheit von Volk und Staat gefaßt, konnte sie nur in dem Maße real sein, wie die politisch-staatlichen, sozialen, ökonomischen, also alle entscheidenden Grundlagen der Gesellschaft durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten beherrscht und gestaltet wurden.²⁶ Diese Verfassungstheorie machte den „Fortschritt zum Prinzip der Verfassung“, weil „der wirkliche Träger der Verfassung, das Volk, zum Prinzip der Verfassung gemacht wird“²⁷.

Nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus war jedoch das Staats- und Rechtsdenken der bürgerlich-demokratischen Kräfte und selbst breiter Teile der Arbeiterklasse noch nicht auf dieser Höhe des Bewußtseins. Bei der Ausarbeitung der Länderverfassungen und auch noch in Vorbereitung der Verfassung von 1949 mußten Auseinandersetzungen über den Charakter der Demokratie, des Staates und des Rechts geführt werden, um die Volkssouveränität in das Zentrum des Verfassungsdenkens aller demokratischen Kräfte zu heben.²⁸ Das war keine formale Frage, kein juristischer Streit um ein Prinzip an sich, sondern eine eminent politische Frage, die tief im Klassenkampf zwischen Imperialismus und Volk, in der Entwicklung der Nation wurzelte und deren Beantwortung darüber entschied, ob die demokratische Einheit der Nation und der gesellschaftliche Fortschritt in ganz Deutschland gesichert werden konnten. Die Verfassungskonzeption der Partei der Arbeiterklasse stand in prinzipiellem Gegensatz zur bürgerlichen deutschen Verfassungstheorie.

In der Eröffnungsvorlesung „Fragen des demokratischen Staatsrechts“ anläßlich des Beginns des ersten Jahreslehrgangs der Deutschen Verwaltungsakademie am 1. Oktober 1949²⁹ arbeitete Walter Ulbricht besonders tieferschürfend diese Zusammenhänge heraus. Mit der Negation der Volkssouveränität und der Installierung des historisch längst überholten Prinzips der Dreiteilung der Gewalten in der Bonner Verfassung „soll der Klassencharakter des westdeutschen Separatstaates als einer Diktatur der Monopolbourgeoisie vertuscht, das Bürgertum mit den diktatorischen Vollmachten der Bonner Regierung, ihrer Bürokratie und der Justiz ausgesöhnt und die Illusion, daß Westdeutschland ein demokratischer Staat sei, erweckt werden“³⁰. Die herrschenden Kräfte Westdeutschlands konnten es in Anbetracht der demokrati-

24 W. Ulbricht, Die Entwicklung . . . , a. a. O., S. 142, 158

25 Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 6, Berlin 1966, S. 39 f.

26 vgl. W. Ulbricht, Die Entwicklung . . . , a. a. O., S. 108 ff.

27 K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 1, a. a. O., S. 259

28 vgl. z. B. Verhandlungen des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt, a. a. O., S. 57 ff. Abgeordneter Dr. Hampel (CDU) sagte u. a. : „Diese Dreiteilung der Gewalten ist tatsächlich der Schutz der Demokratie . . . , geradezu ein Regulator der praktischen Demokratie“ (a. a. O., S. 158). Vgl. auch Verhandlungen des Landtages Sachsen, 1947, S. 21, 35.

29 vgl. W. Ulbricht, Die Entwicklung . . . , a. a. O., S. 150 ff.

90 a. a. O., S. 154